

05.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEUzu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: "Bessere Rechtsetzung 2000" (gemäß Artikel 9 des Protokolls zum EG-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

KOM (2000) 772 endg.; Ratsdok. 14253/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrem Bericht "Bessere Rechtsetzung 2000" ausführlicher als in den vergangenen Jahren auf Begriff und Anwendung der Subsidiarität im engeren Sinn und intensiv auf aktuelle Rechtsetzungsmaßnahmen eingeht. Damit ist einem Wunsch des Bundesrates aus früheren Stellungnahmen Rechnung getragen. Auch die Darstellung von Begründungsbeispielen im Anhang ist sehr zu begrüßen. Notwendig wäre jedoch, dass sich die Begründungselemente auch in den Erwägungsgründen konkret niederschlagen mit Blick auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofes, die Erwägungsgründe zur Auslegung der Rechtsakte heranzuziehen.
2. Weiterhin begrüßt der Bundesrat, dass sich die Kommission der Notwendigkeit bewusst ist, die Zahl der Regelungen zu reduzieren und die Qualität der Rechtssetzungsakte zu verbessern.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Belange der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften verstärkt berücksichtigen will. Sie kommt damit einem Wunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Kommissionsbericht "Eine bessere Rechtsetzung 1999" (BR-Drucksache 721/99 (Beschluss)) nach, wonach auf die Auswirkungen europäischer Politik und Gesetzgebung auf die lokalen Gebietskörperschaften zu achten sei.
4. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission nach wie vor an der Auffassung festhält, alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes fielen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.
5. Darüber hinaus vermisst der Bundesrat in den Ausführungen der Kommission ein durchgängig geltendes Definitions- und Prüfraster, an Hand dessen sie die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit überprüft. So wird auch in den im Anhang aufgeführten Beispielen nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die strukturierte Prüfung vor Erlass einer Maßnahme aussieht. Die Suche nach "geeigneten Begründungsformulierungen" kann diesen Prozess nicht ersetzen.
6. Der Bundesrat erinnert daran, dass aufgrund des ständigen Wandels der Lebensverhältnisse, auf den die Kommission selbst hinweist, immer wieder geprüft werden muss, ob bestehende Rechtsakte noch mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip übereinstimmen. Soweit dies nicht mehr der Fall ist, muss die Gemeinschaft solche Regelungen zurücknehmen.
7. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge die Anklänge an die früher bereits aufgegebene sog. "Besser-Klausel". Die im Leitsatz 1.1.2 aufgegriffene Linie setzt sich in den zitierten Begründungserwägungen fort. Über den Umweg der "Negativ-Klausel" sollte nicht der Weg zur alten "Besser-Klausel" beschritten werden. Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung der Kommission, dass der (wirtschaftliche) Grundsatz des Größenvorteils eine Rechtfertigung für eine Regelung durch europäisches Recht sei, es sei denn diese ist mit deutlichen Vorteilen verbunden (Ziffer 5, 3. Tiert des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit). Mit dieser Argumentation könnte beinahe jede Regelung auf die EU-Ebene gezogen werden. Kritisch ist auch der in der Einleitung gewählte Begriff der "aktiven Anwendung des Subsidiaritätsprinzips" zu sehen, der zu einer Umkehrung der

ursprünglich beabsichtigen Selbstbeschränkung der höheren Ebene führen kann.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf zu achten, dass die Zielformulierung im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung die Kompetenzgrenzen einhält, und die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik, aber auch der Kultur- und Bildungspolitik zu beachten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dabei ausreichend Spielräume für nationale und regionale Politik erhalten bleiben und die Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundesrat bei der Erarbeitung der Ziele im Rahmen der vom Europäischen Rat in Lissabon beschlossenen Methode der offenen Koordinierung gewährleistet bleiben. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung vorgesehene politische Selbstverpflichtung auf entsprechende Ziele nicht verkennen darf, dass der Handlungsspielraum der verschiedenen Akteure der verschiedenen Ebenen durch die Zuständigkeitsaufteilung des EG-Vertrages und das Subsidiaritätsprinzip rechtlich gebunden ist. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten sicherzustellen, dass die Regierungen und Parlamente der Länder nicht zu bloßen Ausführungsorganen für zentral festgelegte Politik werden (vgl. die Stellungnahme zur sozialpolitischen Agenda, BR-Drucksache 434/00 (Beschluss)).
9. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Bericht der Kommission "Für eine bessere Rechtsetzung 1999" (BR-Drucksache 721/99 (Beschluss)), in der er die Notwendigkeit neuer Maßnahmen im Bereich des Titels IV eingeräumt hat. Doch müssen auch diese anhand von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genau geprüft werden.
10. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass internationale Themen nicht zwingend ein Tätigwerden der Europäischen Union verlangen. Denkbar sind vielmehr auch gemischte Abkommen oder eine Wahrnehmung nur durch die Mitgliedstaaten.
11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Vorsorgeprinzip nicht als Generalermächtigung verstanden werden darf, um politisch erwünschte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ohne ausreichende Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffen.

12. Der Bundesrat erinnert daran, dass er im abgelaufenen Jahr mehrere Rügen unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität vorgebracht hat, von denen einige beispielhaft im folgenden dargestellt werden:

- Zu der Mitteilung der Kommission bezüglich eines Vorschlages für ein Programm zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus – 2001-2005) mahnte der Bundesrat die Beachtung der Gebote der Komplementarität und der Subsidiarität im Verhältnis zu nationalen und regionalen Förderprogrammen an (BR-Drucksache 224/00 (Beschluss)).
- Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt darauf hin, dass Maßnahmen der Gemeinschaftsebene unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einen Zusatznutzen zu den einzelstaatlichen Maßnahmen erbringen müssten (BR-Drucksache 383/00 (Beschluss)).
- Verschiedene Ansatzpunkte für Subsidiaritätsrügen sah der Bundesrat bei dem Richtlinienvorschlag über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (BR-Drucksache 437/00 (Beschluss)) und bei dem Weißbuch zur Umwelthaftung (BR-Drucksache 148/00 (Beschluss)).
- Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip rügte der Bundesrat auch bei der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (BR-Drucksache 528/00 (Beschluss)).

13. Vor diesem Hintergrund zeigt sich nach Auffassung des Bundesrates erneut die Notwendigkeit einer klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union, die zentraler Gegenstand der neuen Regierungskonferenz im Jahr 2004 sein wird.